



Beiblatt H

Muster Anstellung als Betreuungsperson

Anstellung als Betreuungsperson Verfügung

AHV-Nr.
Schulgemeinde

Eintrittsdatum

Anstellung

Beschäftigungsgrad %

Die Arbeitsstunden werden in der Regel während der Schulzeit geleistet.

Besoldung

gemäss Besoldungsreglement der Schulgemeinde/Gemeinde
 Kantonales Personalgesetz und dazugehörige Verordnungen

Kategorie/Klasse
Einstufung
Dienstjahre (Gemeinde)
Jahresgrundlohn

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Richten sich nach:

- Stellenbeschreibung (Beilage)
- Pflichtenheft (Beilage)
- Dienst- und Besoldungsreglement der Schulgemeinde / Gemeinde
- sinngemäss nach kantonalem Personalrecht, soweit nicht das Gemeindereglement oder nachstehende Bestimmungen davon abweichen (§ 72 Gemeindegesetz)
- ausschliesslich nach kantonalem Personalrecht, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen



Besondere Aufgaben und Vereinbarungen:

Probezeit

Arbeitsverhinderung / Schuleinstellung

Bei Krankheit oder Unfall ist die Schulpflege über die Dienstverhinderung so rasch als möglich zu verständigen. Bei Dienstaussetzung von mehr als 3 Tage einer Woche ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Urlaube

Für familiäre Ereignisse und für persönliche und militärische Anlässe wird bezahlter Urlaub gemäss §§ 84–89 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz gewährt.

Lohnanstieg

Teuerungszulagen und allgemeine Reallohnerhöhungen werden gemäss den Beschlüssen der Gemeinde für das Betreuungspersonal ausgerichtet.

Stufenanstiege, Beförderungen und Rückstufungen richten sich

- nach den Bestimmungen der Personalverordnung (§§ 15 ff)
- sinngemäss nach den Bestimmungen der Personalverordnung (§§ 15 ff) und den Anordnungen der Schulpflege
-

Dienstaltersgeschenk

Für die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks werden die Dienstjahre in der Gemeinde (inkl. Zweckverbände) angerechnet.

Alters- und Hinterbliebenenvorsorge

Neben den gesetzlichen Versicherungen von AHV und IV ist die Altersvorsorge versichert bei

Weiterer Versicherungsschutz

Die Gemeinde versichert die Betreuungsperson gegen

- Betriebsunfall
- Nichtbetriebsunfall Prämie zu Lasten von Gemeinde
- Berufshaftpflicht
- Lohnausfall bei Krankheit und Unfall
-

Krankheit und Unfall

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Personalrechts (§ 99 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann beidseitig auf Ende eines Schuljahres (15. August) jederzeit schriftlich auf Ende eines Monats unter Einhaltung der folgenden Fristen erfolgen:

- Im ersten Dienstjahr: einen Monat/Im 2. und 3. Dienstjahr: zwei Monate/Im 4. bis 9. Dienstjahr: drei Monate/Ab dem 10. Dienstjahr: sechs Monate
- andere Fristen

Kündigungsschutz

Die Kündigung muss sachlich gerechtfertigt und darf nicht missbräuchlich sein. Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Bevor eine Kündigung wegen mangelnden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten ausgesprochen wird, muss der Betreuungsperson eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten eingeräumt werden.



Für die allfällige Ausrichtung einer Abfindung bei unverschuldeter Entlassung gelten die kantonalen Bestimmungen. Die Beanstandungen, die zur Kündigung führen, müssen mit einer Mitarbeiterbeurteilung (MAB) belegt sein.

Fristlose Auflösung

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen mit schriftlicher Begründung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Eine Abfindung bleibt vorbehalten.

Einvernehmliche Beendigung

Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einverständnis abweichend von den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen beendet werden.

Schweigepflicht

Die Betreuungsperson ist zur Verschwiegenheit über dienstliche und persönliche Angelegenheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (§ 71 Gemeindegesetz) verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Bemerkungen

Rechtsmittel:

Eine Einsprache gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an schriftlich und mit begründetem Antrag bei der Schulpflege eingereicht werden.

- Mitteilung an:
- Betreuungsperson
 - Schulsekretariat
 - Finanzverwaltung
 - Versicherungskasse
 - Ressort Personelles

Ort, Datum:

Unterschrift: